



Naturfreunde Ortsgruppe Haslach

Satzung

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein, nachfolgend kurz „Ortsgruppe Haslach“ genannt, führt den Namen NaturFreunde, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Haslach e.V.

Kurzbezeichnung: **NaturFreunde Haslach e.V.**

1. Die Ortsgruppe Haslach ist innerhalb der Grenzen der Stadt Haslach und der umliegenden Ortschaften tätig, sofern dort keine eigenen NaturFreunde Ortsgruppen bestehen.
2. Die Ortsgruppe Haslach hat ihren Sitz in Haslach.
3. Die Ortsgruppe Haslach ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Die Ortsgruppe Haslach ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk 5 des Landesverband Baden e.V. und damit der NaturFreunde Deutschlands e.V., sowie der NaturFreunde-Internationale.

§2. Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabeordnung sind:
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c. die Förderung des Sports,
 - d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e. die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - f. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g. die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§3. Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands, sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundeheimen als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung, sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von

- Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz, sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c. die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
 - d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
 - e. die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
 - f. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z.B. Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
 - g. die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in Naturfreundehäusern,
 - h. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen, sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
 - i. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationale Jugendbegegnungen.

§4. Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe Haslach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Ortsgruppe Haslach ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe Haslach dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe Haslach.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Haslach fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Ortsgruppe Haslach, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe Haslach an die Stadt Haslach oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 Nr.2 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

§5. Fachgruppen

Für die im §3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbstständige Gliederungen der Ortsgruppe Haslach.

1. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung. Die Abteilungsleiter der Fachgruppen sind Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes.

§6. Kindergruppen und Jugendgruppen

1. Kinder und Jugendliche sind in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder und Jugendliche bilden eigene Gruppen. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung bestimmt. Der/die gewählte Abteilungsleiter/in der Kinder- und Jugendgruppe ist Mitglied des Ortsgruppenvorstandes.

§7. Aufnahme, Mitgliedschaft und Austritt

1. Mitglied der Ortsgruppe Haslach kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt und einhält.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe Haslach ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme kann nicht ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder der Ortsgruppe Haslach, Mitglieder im Landesverband, deren Rechte durch die Ortsgruppe Haslach wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft bei der Ortsgruppe Haslach beginnt mit der Abgabe des unterschriebenen Anmeldeformulars. Der Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands wird zum nächst möglichen Termine ausgestellt.
5. Der Austritt aus der Ortsgruppe Haslach kann nur zum Jahresende erfolgen und ist bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres dem Ortsgruppenvorstand mitzuteilen, da sonst der Beitrag für das folgende Jahr noch gezahlt werden muss.

§8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe Haslach und den Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen die die Mitgliedschaft mit sich bringt teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht aller Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden. (Siehe §12)
2. Jedes Mitglied ist im Rahmen des jeweils bestehenden Versicherungsvertrages bei offiziellen Veranstaltungen im In- und Ausland unfall- und haftpflichtversichert.
3. Jeder Schadensfall ist innerhalb von 3 Tagen der Landesgeschäftsstelle der NaturFreunde Landesverband Baden e.V. zu melden.

§9. Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss, der von jedem Mitglied beantragt werden kann, entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied wird mit der Angabe der Ausschlussgründe schriftlich von dem Beschluss informiert.

§10. Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Spenden und Sammlungen,
 - c. Fördermitteln und Sponsoren,
 - d. Zuschüssen,
 - e. Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Haslach unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die

Naturfreunde-Internationale. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel per Lastschriftverfahren bis zum 31. März für das laufende Jahr.

3. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.

§11. Organe der Ortsgruppe Haslach

1. Organe der Ortsgruppe Haslach sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Ortsgruppenvorstand
2. Der/die Schriftführer/in hat die Beschlüsse der Organe durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater/innen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den/die Ortsgruppenvorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in.

§12. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, der Kassenprüfung oder eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages innerhalb von acht Wochen vom Tage der Einbringung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch die/den Ortsgruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in. Sie erfolgt unter Angaben des Versammlungsortes, der Zeit/Datum, der Tagesordnung und muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
4. Den Vorsitz führt der/die Versammlungsleiter/in oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit maximal drei Personen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, schriftlich niedergelegt und als Protokoll von der/dem Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in unterzeichnet. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab, sofern nicht mindestens 1 anwesendes Mitglied geheime Wahl wünscht. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Ortsgruppe Haslach die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Ortsgruppenvorstand vorliegen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a. Entgegennahme der Berichte;
 - b. Die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes und Kassierers;
 - c. Die Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes;
 - d. Die Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - e. Die vorliegenden Anträge;
 - f. Die Höhe des Jahresbeitrages bzw. Umlagen und Sonderbeiträge;
 - g. Ernennung und Aberkennung zur/zum Ehrenvorsitzende/n und zur Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Satzungsänderungen;
 - i. Auflösung des Vereins;
 - j. Die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten;

§13. Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a. dem „gesetzlichen“ Vorstand: Ortsgruppenvorsitzende/r und 1 Stellvertreter/in;
 - b. dem „erweiterten“ Vorstand: Kassierer/in, Schriftführer/in, Abteilungsleiter/in der Fach-, Kinder- und Jugendgruppe, sowie maximal drei Beisitzer;
 - c. dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme;
 - d. durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann festgelegt werden, dass weitere Mitglieder zu wählen sind;
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ortsgruppenvorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Ortsgruppenvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung der/des 1.Ortsgruppenvorsitzenden tätig werden kann.
4. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Ortsgruppenvorstandes im Amt. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe Haslach, die Vorbereitungen von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung, sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes anwesend ist.
6. Alle Beschlüsse des Ortsgruppenvorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

§14. Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Ortsgruppe Haslach.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe Haslach zu prüfen und zu überwachen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe Haslach Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat das Recht an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§15. Satzungsannahme und -änderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung, zu der fristgerecht einzuladen ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts oder der Steuerbehörde können vom Ortsgruppenvorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder der Ortsgruppe Haslach sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§16. Auflösung der Ortsgruppe Haslach oder Austritt der Ortsgruppe Haslach aus dem Landesverband

1. Die Auflösung oder der Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vom Stattfinden einer solchen Mitgliederversammlung ist der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
 - a. Bei dieser Versammlung müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.
 - b. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht die erforderlichen dreiviertel der Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Es wird fristgerecht zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen, welche beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (Siehe §12.3).

2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach Auflösung der Ortsgruppe Haslach, Austritt der Ortsgruppe Haslach aus dem Verband der NaturFreunde Deutschlands oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen einem gemeinnützigen Verein zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung, siehe §4, zu verwenden hat.
4. Die Ortsgruppe Haslach, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und Verträge an den Begünstigten verantwortlich.
5. Bei Austritt oder Ausschluss der Ortsgruppe Haslach aus dem Landesverband, sind dessen Darlehen aus dem Landeshäuserfonds sofort vollständig an diesen zurückzuzahlen. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheides, den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zurückzuzahlen.

§17. Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe Haslach.
3. Die Satzung ist in allen Richtlinien und Beschlüssen der Ortsgruppe Haslach übergeordnet. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2012 in Haslach beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft. Sie wurde am 19. Februar 2013 beim Amtsgericht Wolfach unter der Nr. VR 275 eingetragen.
5. Die Satzung ist beim Landesverband Baden e.V. der NaturFreunde in ihrer jeweiligen, gültigen Fassung zu hinterlegen.

Haslach, den 19.03.2013

1.Ortsgruppenvorsitzender

Reinhard Meyer,